

Steuerreform 2005 · Gruppenbesteuerung ersetzt Organschaft · Besteuerung ausländischer Dividenden EU-widrig · Ärztliche Gutachten · Lohnverrechnung · Umsatzsteuer auf Werbegeschenke · Investitionszuwachsprämie

Steuerreform 2005

Am 1.1.2005 tritt die zweite Etappe der Steuerreform in Kraft. Gemeinsam mit den bereits 2004 umgesetzten Maßnahmen werden insbesondere Arbeitnehmer und Familien davon profitieren.

Ein wichtiger Punkt der Reform ist die Senkung der Steuersätze für die Einkommen- und Lohnsteuer. 2005 wird im Vergleich zu 2003 jeder Steuerzahler zwischen € 679 und € 144 weniger Steuern zahlen. Der Schwerpunkt der Entlastung liegt dabei bei kleineren und mittleren Einkommen. Ab dem 1.1.2005 sind Jahresbruttoeinkommen von Arbeitnehmern bis € 15.770 (inkl. 13./14. Monatsbezug) sogar steuerfrei. Derzeit liegt diese Grenze bei € 14.500. Jahresbruttoeinkommen von Pensionisten sind bis € 13.500 (inkl. 13./14. Monatsbezug) steuerfrei. 2004 liegt die Grenze noch bei € 12.500.

Pendlerpauschale

Das Pendlerpauschale wird um etwa 15 % angehoben. Die Anhebung kann schon ab Juli 2004 in der Lohnverrechnung berücksichtigt werden. Als Arbeitnehmer haben Sie An-



Mehrkindfamilie: Durch Steuerreform besonders gefördert

spruch auf das Pendlerpauschale, wenn entweder Ihr Arbeitsweg (einfache Fahrtstrecke)

eine Entfernung von mindestens 20 km umfasst („kleines Pendlerpauschale“) oder ▶

| | einfache Wegstrecke | jährlicher Pauschalbetrag | |
|------------------------------------|---------------------|---------------------------|-----------------|
| kleines Pendlerpauschale | 20 bis 40 km | € 450 | (2003: € 384) |
| | 40 bis 60 km | € 891 | (2003: € 768) |
| | über 60 km | € 1.332 | (2003: € 1.152) |
| großes Pendlerpauschale | 2 bis 20 km | € 243 | (2003: € 210) |
| | 20 bis 40 km | € 972 | (2003: € 840) |
| | 40 bis 60 km | € 1.692 | (2003: € 1.470) |
| | über 60 km | € 2.421 | (2003: € 2.100) |

Editorial

Mit dem Ende des Sommers ist es wieder an der Zeit, uns den Neuigkeiten aus dem Steuerrecht zuzuwenden. Mit Beginn des nächsten Jahres wird die zweite Etappe der Steuerreform in Kraft treten, die eine Menge an positiven Neuerungen bringt. Ein Teil davon kommt Ihnen bereits 2004 zu Gute, wie etwa die Erhöhung des Pendlerpauschales. Besonders die Familien und die Körperschaften werden davon profitieren.

Ende 2004 läuft dafür die Investitionszuwachsprämie aus. Da könnten Sie vielleicht noch schnell etwas für sich herausholen. Insgesamt gibt es also genug Gründe, 2005 positiv entgegen blicken zu können.

Wenn Sie wissen möchten, wie sich die Steuerreform auf Ihre persönliche Situation auswirken wird, so informieren wir Sie dazu gerne in einem persönlichen Gespräch.

► Ihnen die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zu mindestens hinsichtlich des halben Arbeitsweges nicht möglich oder nicht zumutbar ist und der Arbeitsweg mindestens 2 km beträgt („großes Pendlerpauschale“).

Kirchenbeitrag: Als Kirchenbeitrag können € 100 (bisher € 75) steuerlich geltend gemacht werden.

Weiterhin stehen folgende Absetzbeträge zu

Arbeitnehmerabsetzbetrag (€ 54): Der Arbeitnehmerabsetzbetrag steht allen aktiven Arbeitnehmern zu.

Verkehrsabsetzbetrag (€ 291): Arbeitnehmer haben Anspruch auf den Verkehrsabsetzbetrag. Dieser steht Ihnen unabhängig vom Pendlerpauschale zu.

Pensionistenabsetzbetrag (€ 400): Der Pensionistenabsetzbetrag steht allen Pensionsbeziehern zu und wird automatisch von der pensionsauszahlenden Stelle berücksichtigt. Wenn Ihr jährlicher Pensionsbezug höher als € 16.715 ist, wird Ihr Pensionistenabsetzbetrag allerdings reduziert.

Kinderzuschläge

Um den Familien etwas unter die Arme zu greifen, wurden schon für 2004 Kinderzuschläge zum Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag eingeführt. Diese Kinderzuschläge sind nach Anzahl der Kinder gestaffelt.

Diese Zuschläge erhalten

| Anzahl der Kinder | Höhe des Kinderzuschlages pro Jahr |
|------------------------|------------------------------------|
| für das erste Kind | € 130 |
| für das zweite Kind | € 175 |
| für das dritte Kind | € 220 |
| für jedes weitere Kind | € 220 |

Sie zusätzlich zum bereits bestehenden Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag (€ 364). Um diese Zuschläge zu bekommen, müssen Sie daher

| Familienstand | Zuverdienstgrenze des (Ehe)Partners |
|---|-------------------------------------|
| verheiratet ohne Kinder | € 2.200 (2003: € 2.200) |
| verheiratet/eheähnliche Gemeinschaft und zumindest ein Kind | € 6.000 (2003: € 4.400) |

entweder Alleinverdiener oder Alleinerzieher sein. Außerdem darf Ihr Partner nur bis zur gesetzlichen Zuverdienstgrenze verdienen, die schon 2004 angehoben wurde.

Neben diesen speziellen Absetzbeträgen können Sie

gegebenenfalls noch den Unterhaltsabsetzbetrag (für „Alimentenzahler“) und den Mehrkindzuschlag (€ 36,40 monatlich für das dritte und je-

des weitere Kind) von der Steuer abziehen. Der Kinderabsetzbetrag (€ 50,90 monatlich pro Kind) wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt. Dafür müssen Sie weder Alleinverdiener noch Alleinerzieher sein.

Die Steuerreform 2005 bringt Entlastung in vielen Bereichen. Wenn Sie davon optimal profitieren wollen, ist eine professionelle Beratung der beste Weg dafür. ■

Neu: Gruppenbesteuerung

Ein Eckpfeiler der Steuerreform 2005 ist neben der Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 25 % der Ersatz der Organschaftsregelung durch eine international attraktive Gruppenbesteuerung ab 1.1.2005.

Gleich vorweg: Die „Gruppenbesteuerung“ ist nicht nur für Großkonzerne interessant, sondern für alle Kapitalgesellschaften, die eine Beteiligung an einer anderen Kapitalgesellschaft halten. Diese Kapitalgesellschaften können sich steuerlich zu einer „Gruppe“ zusammenschließen, bleiben aber rechtlich selbständig. Durch die Zusammenfassung zu einer steuerlichen Einheit (Gruppe) können Gewinne einer Kapitalgesellschaft mit Verlusten einer anderen Kapitalgesellschaft ausgeglichen werden, was sonst nicht möglich ist.

Das neue Gruppenkonzept unterscheidet sich

von der Organschaftsregelung besonders in folgenden Punkten:

→ Eine Gruppenbildung über die Grenze ist ab 1.1.2005 möglich. Das bedeutet, dass ausländische Verluste (nicht jedoch Gewinne) durch die inländische Gruppenmutter im Ausmaß der Beteiligung verwertet werden können. Sollte es jedoch in der Folge im Ausland zu einer Verwertung der ausländischen Verluste kommen, so erfolgt in Österreich eine Nachversteuerung der früher im Inland verrechneten Verluste.

→ Das Gruppenkonzept sieht im Inland eine volle Ergebniszurechnung (zu 100 %) vor, auch wenn die Gruppenmutter etwa

nur zu 60 % an der inländischen Gruppentochter beteiligt ist.

→ Eine mittelbare Beteiligung von mehr als 50 % ist ausreichend.

→ Die bisher nicht zulässige Finanzholding als Gruppenmutter wird in Zukunft möglich sein; auch kann eine „Mehrmüttergruppe“ gebildet werden (insbesondere wichtig für Joint-Ventures).

→ Bei der Organschaft musste ein für mindestens fünf Jahre geltender „Ergebnisabführungsvertrag“ abgeschlossen werden. Bei der Nachfolgeregelung reicht ein Gruppenantrag, der eine Bindung über drei zwölfmonatige Wirtschaftsjahre vorsieht.

→ Wird eine Beteiligung im Zu-

sammenhang mit einer Gruppenbildung erworben, so kann der mit den Anschaffungskosten bezahlte Firmenwert auf einen Zeitraum von 15 Jahren linear (gleichmäßig) abgeschrieben werden (maximal 50 % der Anschaffungskosten).

→ Die Finanzierungszinsen für Beteiligungserwerbe können in Zukunft steuerlich abgezogen werden (auch außerhalb der Gruppenbildung).

→ Außerplanmäßige Abschreibungen, weil der Wert der Beteiligung sinkt, sind innerhalb der Gruppe steuerneutral.

Wir beraten Sie gerne, wie Sie von der Gruppenbesteuerung profitieren können und wie Sie Ihre Organschaft in eine Gruppe transformieren. ■

Besteuerung ausländischer Dividenden war EU-widrig!

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass die volle Tarifbesteuerung von ausländischen Kapitalerträgen EU-widrig ist. Steuern auf Kapitalerträge vor dem 1.4.2003 könnten Sie sich vielleicht wieder zurückholen.

Der österreichische Gesetzgeber hatte diese Entscheidung wohl erwartet; denn bereits durch die erste Etappe der Steuerreform wurden ausländische Kapitalerträge, die ab 1.4.2003 zufließen, den inländischen Kapitalerträgen gleichgestellt. Sie werden nur mehr mit einem Sondersteuersatz von 25 % (statt maximal 50 %) besteuert. Alternativ dazu kann die Tarifbesteuerung sämtlicher in- und ausländischer Kapitalerträge mit dem Hälftesteuersatz vorgenommen werden. Begünstigt durch diese Gesetzesänderung sind vor allem ausländische Dividenden, Zinsen aus ausländischen Bankguthaben, Zinsen aus Forderungswertpapieren, die sich auf einem Auslandsdepot befinden, sowie Erträge aus



Mauritius

Ausländische Dividenden: Steuern vor 1.4.2003 zurückholen!

Auslandsfonds. Das gegenständliche Urteil hat daher nur auf Einkünfte Auswirkung, die vor dem 1.4.2003 zugeflossen sind.

Wie können Sie nun vom EuGH-Urteil steuerlich profitieren?

→ Für Jahre, für die noch kein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid vorliegt, kann die Steuerherabsetzung durch einen formlosen Antrag verlangt werden.

→ Liegt bereits ein rechtskräfti-

ger Einkommensteuerbescheid vor, können wir für Sie einen Antrag auf Aufhebung des Einkommensteuerbescheides stellen. Ein solcher Antrag muss aber innerhalb der fünfjährigen Verjährungsfrist gestellt werden, wobei die Frist ab der Zustellung des (aufzuhebenden) Einkommensteuerbescheides zu laufen beginnt.

Das EuGH-Urteil bezieht sich lediglich auf Kapitalerträge aus anderen EU-Mitgliedstaaten. Welche Auswirkungen das EuGH-Urteil auf Kapitalerträge aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten hat, ist derzeit noch offen. Wir werden Sie aber am Laufenden halten und unterstützen Sie gerne bei der steueroptimalen Umsetzung des EuGH-Urteils. ■

Auswirkungen der Steuerreform 2005 auf die Lohnverrechnung 2004

In Ihrer Lohnverrechnung sollten Sie folgende Änderungen durch die Steuerreform bereits jetzt berücksichtigen:

- **Kinderzuschläge zum Alleinverdiener(erzieher)-absetzbetrag:** Eine Berücksichtigung erfolgt frühestens ab Juli 2004. Eine freiwillige Aufrollung für 01-06/2004 durch den Arbeitgeber ist bis spätestens 11/2004 möglich. Die Vorlage des neuen Formulars E 30 durch den Arbeitnehmer ist jedoch erforderlich.
- **Erhöhung des Pendlerpauschales:** Zur Berücksichtigung der höheren Beträge ab 07/2004 ist die Vorlage eines neuen Formulars nicht notwendig. Eine freiwillige Aufrollung für 01-06/2004 durch den Arbeitgeber ist bis spätestens 11/2004 möglich.

Umsatzsteuerpflicht für ärztliche Gutachten

Infolge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes wurde die Umsatzsteuerpflicht für ärztliche Gutachten kurzfristig erweitert. Aufgrund von Bedenken der Ärztekammer wurde diese Erweiterung vom Finanzministerium aber wieder aufgehoben. Es bleibt daher bei der seit 1.1.2001 bestehenden Pflicht, für folgende Leistungen 20 % Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und abzuführen:

- ärztliche Untersuchungen über die pharmakologische Wirkung eines Medikaments beim Menschen und die dermatologische Untersuchung von kosmetischen Stoffen;
- psychologische Tauglichkeitstests zur Berufsfindung;
- auf biologische Untersuchungen gestützte Feststellung einer anthropologisch-erbblologischen Verwandtschaft.

Umsatzsteuer auf Werbegeschenke

Mit 1.1.2004 hat der Gesetzgeber eine Anpassung des österreichischen Umsatzsteuerrechts an das EU-Recht vorgenommen. Demzufolge ist für bestimmte Werbegeschenke eine Eigenverbrauchsbesteuerung vorzunehmen.

Für Sie als Unternehmer verteuert diese Regelung des Umsatzsteuergesetzes die Werbegeschenke, da Sie dafür Umsatzsteuer abführen müssen – genau wie bei der privaten Entnahme dieser Gegenstände. Betroffen sind aber nur Werbegeschenke mit einem Einkaufs- oder Selbstkostenpreis von über € 40 pro Geschenk, für die von Ihnen ein Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde. Dies gilt auch für Tauschgeschäfte wie etwa Ware gegen gesammelte Treuepunkte oder größere Geschenke und Sachpreise bei Preisausschreiben und Verlosungen.



Werbegeschenke: Seit Beginn 2004 umsatzsteuerpflichtig!

Grundsätzlich ausgenommen von der Eigenverbrauchsbesteuerung sind:
→ Warenmuster/Gratisproben,

→ kleine Geschenke wie Kugelschreiber, Kalender oder Feuerzeuge,
→ Supermarktaktionen wie

etwa „Nimm 3 zahl 2“,
→ Geschenke als Zugabe zu Abos (bei Bestellung 1 Radio gratis),
→ andere Aktionen wie etwa ein Bildschirm gratis bei Kauf von 10 PCs.

Ist der Empfänger der Geschenke Unternehmer und zum Vorsteuerabzug berechtigt, könnten Sie ihm die Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Dies wird allerdings in der Praxis so gut wie unmöglich sein. Die Umsatzsteuer ist daher bei der Planung von Werbekampagnen oder Marketingaktionen künftig als Kostenfaktor einzukalkulieren. ■

10 % Investitionszuwachsprämie – heuer letztmalig nutzen!

Noch bis Ende 2004 kann Ihnen der Finanzminister eine 10 %ige Förderung Ihrer Investitionen gewähren.

Alle Steuerpflichtigen, die im Jahr 2004 mehr investieren als im Durchschnitt der Jahre 2001 bis 2003, erhalten vom Finanzamt 10 % des „Investitionszuwachses“ – das ist jener Betrag um den die Investitionen des Jahres 2004 höher sind, als der eben angesprochene Durchschnitt – als Investitionszuwachsprämie gutgeschrieben. Diese Gutschrift erfolgt auf Ihr Abgabekonto und ist einkommen- und körperschaftsteuerfrei.

Was müssen Sie beachten, um diese Förderung nützen zu können?

Gefördert wird nur die In-

vestition in neue, abnutzbare Wirtschaftsgüter, welche in einer inländischen Betriebsstätte verwendet werden. Ausgeschlossen von der Förderung sind leider immaterielle Wirtschaftsgüter (auch Standardsoftware wie etwa Microsoft Office), Gebäudeinvestitionen und – wie üblich – auch PKWs und Kombis. Zu beachten ist hier, dass vorsteuerabzugsberechtigte Fahrzeuge (wie etwa Chrysler Voyager und andere) durchaus prämiengünstig sind, da sie nicht PKWs oder Kombis im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sind. Die Investitionszuwachsprämie muss spätestens gemeinsam mit den

Steuererklärungen für 2004 mit einem gesonderten Formular beantragt werden.

Jungunternehmer profitieren besonders von der Zuwachsprämie. Denn in Ermangelung

von Vorjahren bekommen sie die 10 % direkt von den Investitionen des Jahres 2004 gutgeschrieben!

Denken Sie daran: Am 31. Dezember ist es zu spät! ■

PKW-Anschaffungskosten über € 34.000?

Anschaffungskosten für einen betrieblich genutzten PKW, die über € 34.000 hinausgehen, können derzeit steuerlich nicht geltend gemacht werden. Das könnte sich bald ändern.

Der Unabhängige Finanzsenat (UFS) hat kürzlich festgestellt, dass die starre Wertgrenze von € 34.000, wie sie von der Finanzverwaltung vertreten wird, der Absicht des Gesetzgebers widerspricht. Der UFS urgiert daher eine Valorisierung der € 34.000. Die Angemessenheitsgrenze sollte für 2003 bei € 40.200 und für 2004 bei (vorläufig) € 40.600 liegen. Jetzt gilt es noch abzuwarten, welche Rechtsansicht der Verwaltungsgerichtshof dazu vertritt.